

Stand: 02.05.2026 09:01:16

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/437

"Mehr Qualität in der frühkindlichen Bildung II - Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes - Verschärfung der Förderbedingungen zurücknehmen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/437 vom 23.01.2014
2. Mitteilung 17/2645 vom 10.07.2014



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Kerstin Celina, Dr. Sepp Dürr, Markus Ganserer, Ulrich Leiner, Dr. Christian Magerl, Jürgen Mistol, Thomas Mütze, Gisela Sengl, Claudia Stamm, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Mehr Qualität in der frühkindlichen Bildung II Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – Verschärfung der Förderbedingungen zurücknehmen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

Die von der Staatsregierung im September beschlossene Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes bleibt weit hinter den Erwartungen der Fachöffentlichkeit und den Anforderungen an eine qualitativ hochwertige, inklusive frühkindliche Bildung zurück. Anstatt einer grundlegenden Verbesserung der Rahmenbedingungen, bringt die Neuregelung der Ausführungsverordnung für die Einrichtungsträger einen erhöhten administrativen Aufwand und an einigen Stellen sogar eine Verschärfung der Fördervoraussetzungen mit sich. Den Trägern werden neue Aufgaben zugewiesen und die Ansprüche an das pädagogische Personal werden erhöht, ohne für eine entsprechende Refinanzierung zu sorgen. Der große Erfahrungsschatz und das Engagement der freien und kommunalen Träger wurden nicht genutzt, um die notwendigen Voraussetzungen für eine Verbesserung der Qualität in der frühkindlichen Bildung in Bayern zu schaffen. Es besteht deshalb ein akuter politischer Handlungs- und Korrekturbedarf.

Der Landtag fordert die Staatsregierung aus diesem Grund auf, die folgenden Änderungen in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) umzusetzen:

1. Die Regelung zur **Unterbrechung der förderschädlichen Fehlzeiten** in § 17 Abs. 4 Satz 4 AVBayKiBiG wird entschärft. Zukünftig reicht die Einhaltung der Fachkraftquote an mindestens *drei* zusammenhängenden Betriebstagen zur Unter-

brechung der Fehlzeiten. Ergänzt wird eine Formulierung, wonach die Abwesenheit des pädagogischen Personals aufgrund von Fortbildungsveranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen nicht als Fehlzeit im Sinne des § 17 Abs. 4 gewertet wird.

2. Die **Einschränkung der Härtefallregelung** in § 17 Abs. 6 AVBayKiBiG wird korrigiert. Die Verpflichtung der Träger zum Vorhalten einer hinreichenden Personalreserve entfällt. (Streichung von § 17 Abs. 6 Satz 3)
3. Das **Antragsverfahren in Härtefällen** nach § 24 AVBayKiBiG wird korrigiert. Zukünftig kann ein Härtefallantrag nicht erst im Rahmen der Endabrechnung, sondern schon zum Abschluss des Quartals, in dem der Härtefall eingetreten ist, gestellt werden. (Änderung von § 24 Satz 1 AV-BayKiBiG)

Begründung:

Die Regelung zur Unterbrechung der förderschädlichen Fehlzeiten in § 17 Abs. 4, nach der an fünf zusammenhängenden Betriebstagen das gesamte Personal anwesend sein muss, stellt insbesondere kleinere Einrichtungen vor erhebliche Probleme. Sie sind dazu gezwungen, eine wesentlich größere Personalreserve vorzuhalten, deren Refinanzierung nicht gedeckt ist. Verschärft wird die Situation durch die generellen Probleme in bestimmten Regionen überhaupt genügend Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt zu finden. Durch die Regelung erhöht sich auch der Druck auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erheblich. Urlaubs- und Krankheitstage können zukünftig zu empfindlichen Förderkürzungen bei der Einrichtung führen. Wir fordern deshalb eine Entschärfung der Regelung zur Unterbrechung der Fehlzeiten.

Auch die Verschärfung der Härtefallregelung in § 17 Abs. 6 AVBayKiBiG muss korrigiert werden. Die Verpflichtung des Trägers, eine hinreichende Personalreserve vorzuhalten, schränkt den Spielraum der Gemeinden zum Härtefallausgleich unnötig ein und ist deshalb zu streichen. Sie ist zudem ohne eine Neuberechnung des Basiswerts nicht umsetzbar. Das Antragsverfahren in Härtefällen nach § 24 AVBayKiBiG ist zu korrigieren. Die verspätete Möglichkeit zur Antragstellung im Rahmen der Endabrechnung zwingt die Träger zu erheblichen finanziellen Vorleistungen. Das bürokratische dreistufige Bewilligungsverfahren führt zu weiteren Verzögerungen. Die Einrichtungen müssen deshalb die Möglichkeit erhalten, Härtefallanträge bereits in dem Quartal zu stellen, in dem der zusätzliche Aufwand entstanden ist.



Mitteilung

**Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann,
Christine Kamm u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 17/437

**Mehr Qualität in der frühkindlichen Bildung II
Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kin-
derbildungs- und -betreuungsgesetzes - Verschärfung der För-
derbedingungen zurücknehmen**

Der Antrag mit der Drucksachennummer 17/437 wurde zurückgezogen.

Landtagsamt